

## Haftung in Zoll- und Exportkontrolle



### 3 Sie sollen aus eigener Tasche zahlen?

Sie sind nicht für alles alleine verantwortlich – so vermeiden Sie Zollnachzahlungen aus Ihrer Geldbörse

### 4 Teamsport Exportkontrolle

Arbeiten in der Exportkontrolle alle gut zusammen, schützt das vor Haftungsfallen

### TOP-THEMA

### 6 Fehler in der Zoll- und Exportkontrolle

Mit sicheren Strukturen verhindern Sie eine Haftung

### 10 2 Fallstudien

Wie Pannen im Vertrieb zu Millionenstrafen führen können

## EDITORIAL



**Holger Schmidbaur**

berät Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen, ist für Seminare buchbar und gibt auch als Autor sein Wissen weiter.

## Kennen Sie auch dieses mulmige Gefühl?

Liebe Leserin, lieber Leser,

bis zu 50.000 € Strafe – so hoch ist das Bußgeld, wenn die Zollanmeldung nicht korrekt ist. Diese Zahl habe ich oft im Hinterkopf. Geht es Ihnen auch so? Stehen wir gemeinsam in der Verantwortung, wenn Waren Grenzen überschreiten und komplexe Vorschriften unseren Takt bestimmen?

Ich kenne das mulmige Gefühl genau, wenn Dokumente auf meinem Schreibtisch landen, die weitreichende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Die Angst, persönlich für Fehler im System geradezustehen, begleitet viele von uns in der Zoll- und Exportkontrolle.

In dieser Sonderausgabe zeige ich Ihnen, warum fundiertes Wissen über Haftungsrisiken für Sie absolut unverzichtbar ist. Wir haben für Sie eine Übersicht zusammengestellt, die Ihnen dabei hilft, Risiken im Arbeitsalltag sofort zu erkennen und sicher zu bewerten. Sie erfahren hier ganz konkret, wie Sie durch bewährte Methoden Ihre eigene Position stärken und Ihre Prozesse rechtssicher gestalten. Diese Tipps schützen Sie effektiv vor unangenehmen Überraschungen bei der nächsten Prüfung. Gemeinsam meistern wir diese Herausforderungen souverän und blicken entspannt auf kommende Audits.

Herzlichst Ihr

Holger Schmidbaur,  
Chefredakteur

## INHALTSVERZEICHNIS

### NEWS ..... 3

- ☐ So verhindern Sie, hohe Zollnachzahlungen aus der eigenen Tasche begleichen zu müssen

### NEWS ..... 4

- ☐ Die Haftungsfallen in der Ausfuhrkontrolle – und wie Sie sich davor schützen

### TOP-THEMA ..... 5

- ☐ So verhindern Sie, unnötig für Fehler in der Exportkontrolle haften zu müssen

### ARBEITSHILFE ..... 8

- ☐ 5 Schritte: Wie Sie rechtssicher delegieren und Ihre persönliche Haftung begrenzen

### LESERFRAGEN ..... 9

- ☐ Ich habe einen Fehler bei der Zollanmeldung gemacht. Muss ich die Nachforderung jetzt persönlich bezahlen?

### ARBEITSHILFE ..... 10

- ☐ 2 Fallstudien: Wie Pannen im Vertrieb zu Millionenstrafen führen können

### KURZMELDUNGEN ..... 12

- ☐ Die Spedition kümmert sich um alles? Warum das ein Trugschluss ist – und nicht vor Strafen schützt

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter  
[www.zolex.de/arbeitshilfen](http://www.zolex.de/arbeitshilfen)

**NEWS**

# So verhindern Sie, hohe Zollnachzahlungen aus der eigenen Tasche begleichen zu müssen

Ein unbedachter Klick im ERP-System oder eine falsch gewählte Zolltarifnummer, und schon fordert das Hauptzollamt tausende Euro Nachzahlung – direkt von Ihnen persönlich als Zollbeauftragter. Nach Art. 79 Abs. 3 des Unionszollkodex (UZK) und § 71 der Abgabenordnung (AO) haften Beauftragte im Ernstfall gesamtschuldnerisch mit ihrem privaten Vermögen.

## Verstehen Sie die tückischen Rechtsgrundlagen der persönlichen Inanspruchnahme

Das europäische und nationale Zollrecht unterscheidet nicht zwischen Unternehmensleitung und ausführenden Fachkräften, wenn Fristen versäumt werden oder fehlerhafte Angaben zollrechtliche Entlastungen verhindern. Sobald Sie als Zollbeauftragter Kenntnis von unvollständigen oder fehlerhaften Zolldokumenten haben – oder aufgrund Ihrer Fachkompetenz Kenntnis haben müssten – werden Sie nach Art. 77 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 3 UZK unmittelbar zum Zollschuldner. Diese persönliche Verantwortlichkeit greift unabhängig davon, ob die Fehler im eigenen Bereich oder in vor- bzw. nachgelagerten Abteilungen entstanden sind.

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz entfällt zudem das arbeitsrechtliche Privileg des innerbetrieblichen Schadensausgleichs. Handelt der Vertrieb eigenmächtig und versendet Mustersendungen ohne Zollanmeldung ins Ausland oder verschweigt die Einkaufsabteilung geänderte Lieferantenbelege, entsteht schnell der Tatbestand der Steuerhinterziehung nach § 71 AO – mit unmittelbaren persönlichen Konsequenzen.

Dazu zählen Geld- oder Freiheitsstrafen, aber auch zivilrechtliche Regressansprüche des Unternehmens, das den entstandenen Schaden gegenüber dem verantwortlichen Mitarbeiter geltend machen kann. Die Kombination aus zollrechtlicher Haftung, strafrechtlicher Verantwortung und arbeitsrechtlichen Folgen macht eine präzise, dokumentierte und abteilungsübergreifend abgestimmte Zoll-Compliance zwingend erforderlich.

## Schalten Sie Risiken durch klare Verantwortlichkeiten und Prozesse aus

Um teure Rückforderungen abzuwenden, strukturieren Sie Arbeitsabläufe konsequent um und verteilen Sie Aufgaben auf ein tragfähiges Fundament.

### 1. Arbeits- und Organisationsanweisungen (AuO) verbindlich festlegen

- 🌐 Dokumentieren Sie jeden einzelnen Zollprozess von der Stammdatenpflege bis zur Ausfuhranmeldung.

- 🌐 Verankern Sie ein Prüfschema für Warentarifnummern, Ursprungsnachweise und Genehmigungspflichten.

### 2. Betriebliche Schnittstellen strikt einbinden

- 🌐 Vertrieb: Verpflichten Sie das Vertriebsteam, Vertragsabschlüsse mit Drittstaaten-Kunden vorab auf Ausfuhrbeschränkungen und sensible Verwendungen prüfen zu lassen.
- 🌐 Einkauf: Binden Sie den Einkauf ein, damit Präferenznachweise (z. B. Lieferantenerklärungen) bei Preisänderungen oder Lieferantenwechseln sofort auf Vollständigkeit geprüft werden.
- 🌐 IT-Abteilung: Beauftragen Sie die IT mit der Implementierung automatisierter Sperren im ERP-System, damit Lieferungen ohne Freigabe durch die Zollabteilung nicht den Warenausgang passieren.
- 🌐 Logistik: Binden Sie das Lagerpersonal so ein, dass Entladungen oder Umladungen ausschließlich nach zollrechtlicher Freigabe erfolgen.

### 3. Vertragliche Absicherung herbeiführen

- 🌐 Vereinbaren Sie mit der Geschäftsführung eine rechtssichere Haftungsfreistellungsvereinbarung für fahrlässiges Handeln.
- 🌐 Prüfen Sie den Einschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für den Fall von Regressansprüchen.

## So behalten Sie die Haftungsrisiken im Alltag sicher im Griff

Das Erstellen von Regelwerken reicht nicht aus – echte Absicherung entsteht erst durch lückenlose Dokumentation und konsequente Eigenkontrollen.

Bauen Sie ein internes Kontrollsystem (IKS) auf, das Fehler frühzeitig erkennt und gegenüber dem Hauptzollamt belastbar nachweist. Ergänzend zu stichprobenartigen Audits der Ausfuhrbegleitdokumente sollten Sie auch die Prozessschritte der beteiligten Fachabteilungen regelmäßig überprüfen und Schulungsnachweise vollständig archivieren. Stellen Sie bei Abweichungen sicher, dass die Unternehmensleitung umgehend und schriftlich eingebunden wird. So dokumentieren Sie Ihr pflichtgemäßes Handeln und schützen Ihr Privatvermögen wirksam vor behördlichen Zugriffen.

# Die Haftungsfallen in der Ausfuhrkontrolle – und wie Sie sich davor schützen

Ein falsch deklariertes Bauteil passiert den Zoll, und Wochen später meldet sich das BAFA bei Ihnen persönlich – mit einem Bußgeldbescheid. Dieses Risiko steigt, weil auch die rechtlichen Anforderungen stetig zunehmen. Gegen mögliche Strafen hilft nur: die eigenen Verantwortlichkeiten kennen und die internen Abläufe sauber strukturieren. So können Sie jeder Prüfung gelassen entgegentreten.

Das Außenwirtschaftsrecht nimmt Verantwortliche bei Verstößen direkt ins Visier. Wenn Sie Exportvorgänge freigeben, ohne Genehmigungspflichten lückenlos zu prüfen, drohen nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) nicht nur extrem hohe Geldbußen, sondern im Falle von Vorsatz oder fahrlässigen Fehlern sogar mehrjährige Freiheitsstrafen.

Das Arbeitsrecht schützt Sie in solchen Fällen nur sehr eingeschränkt. Sobald die Zollfahndung oder Staatsanwaltschaft ermittelt, entfällt bei grober Fahrlässigkeit das Betriebsprivileg. Wenn der Vertrieb eigenmächtig kritische Güter an nicht überprüfte Empfänger versendet oder die IT-Abteilung fehlerhafte Stammdaten in das System einpflegt, haften Sie als ausfuhrverantwortliche Person unter Umständen mit Ihrem gesamten privaten Vermögen.

## Risiken durch klare Schnittstellen und strukturierte Prozesse ausschalten

Um teure Rückforderungen und strafrechtliche Konsequenzen abzuwenden, strukturieren Sie die betrieblichen Arbeitsabläufe konsequent um und verteilen Sie die Aufgaben auf ein tragfähiges Fundament. So schaffen Sie klare Zuständigkeiten und verlässliche Abläufe im betrieblichen Alltag.

### Arbeits- und Organisationsanweisungen verbindlich festlegen

Dokumentieren Sie jeden einzelnen Exportprozess von der Stammdatenpflege bis zur finalen Ausfuhranmeldung. Verankern Sie ein Prüfschema für Güterlisten, Endverbleibserklärungen, Embargos und Sanktionslisten.

### Schnittstelle zum Vertrieb stärken

Verpflichten Sie das Vertriebsteam, Verträge mit Kunden in Drittstaaten bereits vor dem Abschluss auf mögliche Ausfuhrbeschränkungen zu überprüfen und Kundenstammdaten sofort bei Änderungen zu aktualisieren.

### Einkauf und Beschaffung einbinden

Binden Sie die Einkaufsabteilung aktiv ein, damit sie bei allen Bauteilen und Komponenten konsequent die US-Re-Export-Anteile sowie sämtliche technische Spezifikationen direkt beim Lieferanten einholt, prüft und vollständig dokumentiert. Nur wenn diese Informationen frühzeitig und strukturiert vorliegen, kann die Exportkontrolle die korrekte Güterklassifizierung, mögliche US-Regime-Betroffenheit und spätere Re-Export-Risiken zuverlässig bewerten.

### IT-Systeme als Kontrollinstanz nutzen

Beauftragen Sie die IT-Abteilung mit der Implementierung automatisierter Sperren im ERP-System, damit Lieferungen ohne explizite Freigabe durch die Exportkontrolle das Lager gar nicht erst verlassen können.

### Logistik und Versand verpflichten

Schulen Sie das Versandpersonal so, dass Frachtpapiere und physische Warenausgänge erst nach Freigabe der Prüfsysteme bearbeitet werden.

### So räumen Sie die Risiken im Arbeitsalltag zuverlässig aus

Regelwerke im Ordner reichen nicht aus, um behördlichen Prüfungen standzuhalten. Sie benötigen ein lebendiges Internal-Compliance-Programm, das Fehler im Betrieb sofort sichtbar macht und diese bei Findings auch entsprechend korrigiert. Dazu gehören regelmäßige Audits, sauber dokumentierte Schulungsnachweise aller beteiligten Abteilungen und ein klarer Prozess zur schriftlichen Einbindung der Geschäftsführung bei Unregelmäßigkeiten. So belegen Sie Ihr pflichtgemäßes Handeln, schützen das Unternehmen vor Reputationsschäden und sichern Ihr Privatvermögen wirksam gegen behördliche Zugriffe. Sie stellen sicher, dass es keine grundsätzlichen organisatorischen Versäumnisse gibt.

**TOP-THEMA**

# So verhindern Sie, unnötig für Fehler in der Exportkontrolle haften zu müssen

Sie müssen täglich alles im Blick behalten: Dual-Use-Verordnung, Außenwirtschaftsgesetz, Sanktionslisten. Dabei lastet ein erheblicher Druck auf Ihnen. Denn ein einziger Fehler bei der Güterklassifizierung oder eine übersehene Sanktionsliste führt nicht nur zu Verzögerungen, sondern rückt Sie persönlich in den Fokus der Ermittlungsbehörden. Wofür haften Sie persönlich? Und wie lässt sich die Verantwortung sicher auf mehrere Schultern verteilen?



## Haftungsfallen erkennen und durch klare Strukturen persönliche Konsequenzen vermeiden

In der komplexen Welt der Außenwirtschaft agieren Sie niemals im luftleeren Raum. Ob Sie als Geschäftsführer, Ausführverantwortlicher (AV) oder als operativer Exportkontrollbeauftragter (EKB) tätig sind – das Gesetz unterscheidet sehr genau, wer für welches Versäumnis geradezustehen hat. Viele Verantwortliche wiegen sich in falscher Sicherheit, solange kein offensichtlicher Verstoß vorliegt. Doch die Rechtsprechung, insbesondere das bekannte „Neubürger-Urteil“ (BGH, Urteil vom 18.6.2019, Az. II ZR 152/18), verdeutlicht: Fehlende Organisationsstrukturen begründen bereits eine persönliche Haftung der Leitungsebene.

Wenn Sie Güter exportieren, die unter den Anhang I der Dual-Use-VO fallen, fordert das BAFA zwingend die Benennung eines Ausführverantwortlichen. Dieser muss ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs sein (z. B. Geschäftsführer oder Vorstand). Hier beginnt die erste wichtige Unterscheidung.

- 🌐 Der AV: Er trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation. Er haftet primär für das sogenannte Organisationsverschulden.
- 🌐 Der EKB: Er übernimmt die operative Umsetzung. Seine Haftung ergibt sich aus der fehlerhaften Durchführung delegierter Aufgaben.

Die rechtliche Basis für diese persönliche Inanspruchnahme bildet oft § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG): Verletzung der Aufsichtspflicht. Wer es unterlässt, die gehörigen Aufsichtsmaßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen Pflicht-

ten zu verhindern, handelt ordnungswidrig. Dies gilt besonders dann, wenn durch eine ordnungsgemäße Aufsicht der Verstoß hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können.

## Delegationspflichten rechtssicher gestalten und Aufsichtsmechanismen im Unternehmen wirksam verankern

Sie können als Ausführverantwortlicher nicht jedes Paket selbst prüfen. Die Delegation von Aufgaben ist daher nicht nur sinnvoll, sondern für das Überleben des Unternehmens essenziell. Doch Vorsicht: Eine Delegation befreit Sie niemals von der Überwachungspflicht. Wenn Sie Aufgaben übertragen, müssen Sie sicherstellen, dass die empfangende Person fachlich geeignet und persönlich zuverlässig ist.

Nutzen Sie hierfür das nützliche Prinzip der 3 Säulen der Delegation.

- 🌐 Sorgfältige Auswahl: Prüfen Sie die Qualifikation Ihres EKB. Verfügt die Person über aktuelle Zertifikate und Praxiserfahrung?
- 🌐 Klare Instruktion: Erstellen Sie schriftliche Arbeits- und Organisationsanweisungen (AuO). Definieren Sie exakt, wer wann welche Prüfung (z. B. Embargoprüfung gegen die VO (EU) 269/2014) durchführt.
- 🌐 Laufende Überwachung: Installieren Sie Stichprobenkontrollen. Einmal im Jahr sollte ein Audit stattfinden, das die Einhaltung der Prozesse dokumentiert.

In der Praxis bedeutet diese Vorgehensweise, dass Sie Schnittstellen zu anderen Abteilungen schaffen. Der Vertrieb darf keinen

Auftrag im System freigeben, bevor die Exportkontrolle das „Go“ gegeben hat. Hier hilft eine IT-gestützte Sperre im ERP-System,

die nur durch den autorisierten EKB aufgehoben werden kann. In dem Fall bauen Sie auf technische Unterstützung.



## BETEILIGTE UND DEREN AUFGABEN

| Funktion                   | Primäre Haftungsbasis      | Kernaufgabe im Compliance-Geflecht                      |
|----------------------------|----------------------------|---------------------------------------------------------|
| Geschäftsführung           | § 9 OWiG, § 130 OWiG       | Bereitstellung von Ressourcen, Auswahl der Beauftragten |
| Ausführverantwortlicher    | AWG / KrWaffG              | Gesamtorganisation, Meldung an das BAFA                 |
| Exportkontrollbeauftragter | § 14 StGB (bei Delegation) | Operative Güterprüfung, Endverbleibsprüfung             |
| Zollbeauftragter           | UZK (Unionszollkodex)      | Überwachung der korrekten Zollanmeldungen               |

## Niederlassungen in anderen Ländern: Wer die Verantwortung trägt

In Konzernen oder bei komplexen Holding-Strukturen verschwimmen oft die Grenzen. Wer ist verantwortlich, wenn die Tochtergesellschaft in Singapur gegen deutsche Re-Export-Vorschriften verstößt? Hier greift das Prinzip der Garantenstellung. Wenn Sie als Muttergesellschaft die Compliance-Richtlinien für die Töchter vorgeben, müssen Sie auch deren Einhaltung kontrollieren.

Besonders kritisch wird es bei der Matrix-Organisation. Hier berichtet ein EKB eventuell fachlich an die Konzernzentrale, aber disziplinarisch an den lokalen Geschäftsführer. Um Haftungslücken zu schließen, müssen Sie in solchen Fällen die Verantwortlichkeiten explizit in den Arbeitsverträgen oder durch förmliche

Bestellungsschreiben fixieren. Verweisen Sie dabei stets auf § 9 OWiG, der es ermöglicht, die straf- und bußgeldrechtliche Verantwortung auf „beauftragte Personen“ zu übertragen. Ohne diese formale Übertragung bleibt die Last beim Inhaber oder Geschäftsführer hängen – ein Risiko, das Sie durch einfache schriftliche Fixierung eliminieren können.

## Implementieren Sie wirksame Kontrollsysteme und verteilen Sie die Last der Compliance auf mehrere Schultern

Sie können nicht jede Zollanmeldung persönlich prüfen. Deshalb müssen Sie die Verantwortung im Unternehmen verteilen. Ein funktionierendes Internes-Compliance-Programm (ICP) ist Ihr wichtigster Schutzschild. Sie müssen andere Abteilungen so einbinden, dass Fehler bereits entstehen, bevor die Ware den Versand erreicht.



## WELCHE ABTEILUNG HAT WAS ZU TUN?

| Abteilung        | Spezifische Aufgabe im Zoll- und Exportkontrollprozess      | Beitrag zur Haftungsminimierung                   |
|------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Einkauf          | Einholen korrekter Lieferantenerklärungen                   | Verhindert falsche Ursprungsangaben               |
| Stammdatenpflege | Korrekte Tarifierung der Güter im ERP-System                | Sichert die Basis jeder Zollanmeldung             |
| Vertrieb         | Prüfung von Sanktionslisten bei Neukunden und Endverwendung | Vermeidet Verstöße gegen Embargovorschriften      |
| Logistik         | Kontrolle der Verladedokumente                              | Stellt Übereinstimmung von Ware und Papier sicher |
| IT               | Automatisierung von Sperren bei fehlenden Daten             | Eliminiert menschliche Fehlerquellen              |

Indem Sie diese Aufgaben klar zuweisen, wandelt sich Ihre Rolle vom „Ausführer“ zum „Überwacher“. Sie haften dann nicht mehr für den einzelnen Tippfehler in einer Zollanmeldung, sondern nur noch dafür, dass Sie das System zur Vermeidung solcher Feh-

ler ordnungsgemäß aufgesetzt und stichprobenartig kontrolliert haben. Dies ist der entscheidende Unterschied zwischen einer direkten Haftung für einen Fehler und der Haftung für ein Organisationsverschulden.

## Fallbeispiel 1: Eine missglückte Güterklassifizierung führt zum Strafverfahren

Betrachten wir die Firma „Tech-Alpha GmbH“. Ein Vertriebsmitarbeiter verkauft hochwertige Frequenzumwandler nach Südostasien. Der EKB, der erst seit 2 Wochen im Amt ist und keine Schulung erhalten hat, winkt das Geschäft durch, ohne die technischen Parameter mit dem Anhang I der Dual-Use-VO abzugleichen. Es kommt, wie es kommen musste: Die Zollfahndung fängt die Ware ab.

### Die Prozessanalyse

- 🌐 Fehler: Die Ware unterliegt der Genehmigungspflicht (Dual-Use), wurde aber ohne Genehmigung angemeldet.
- 🌐 Haftung des EKB: Da er die Aufgabe übernommen hat, aber offensichtlich unqualifiziert war, trifft ihn die operative Schuld.

Haftung des AV/Geschäftsführers: Hier schlägt das Organisationsverschulden voll durch. Der AV hat eine unqualifizierte Person ausgewählt und keine Kontrollmechanismen (Vier-Augen-Prinzip) implementiert. Ergebnis: Bußgelder im 6-stelligen Bereich gegen das Unternehmen und ein Strafverfahren gegen den AV wegen fahrlässigen Verstoßes gegen das AWG.

## Fallbeispiel 2: Unbemerkte Sanktionslisten-Treffer in der Lieferkette

Die „Global-Logistics KG“ liefert Ersatzteile für Baumaschinen. Ein Kunde steht seit Kurzem auf der Sanktionsliste (VO (EU) 881/2002). Die IT-Abteilung hat das Update der Screening-Software versäumt. Die bestellten Ersatzteile werden an den Kunden geliefert.

### Die Prozessanalyse

- 🌐 Fehler: Bereitstellungsverbot wurde missachtet.
- 🌐 Involvierte Abteilungen: IT und Exportkontrolle.

**Lösung:** Die IT muss als unterstützende Abteilung in das ICP eingebunden werden. Ihre Aufgabe: Sicherstellung der täglichen Updates. Der EKB wiederum muss die IT überwachen. Bleibt die Überwachung aus, haftet der EKB für das Prozessversagen.

## Fallbeispiel 3: Empfänger unvollständig geprüft – und das Umgehungsgeschäft übersehen

Die „Hydraulik-Profi GmbH“ liefert hochdruckfeste Ventile an einen Händler in der Türkei. Bei der Systemprüfung erscheint ein Yellow/Red Match, da der Händler als mögliche Scheinadresse eines russischen Rüstungsunternehmens geführt wird. Der überlastete Sachbearbeiter hebt die Sperre eigenmächtig auf, ohne den EKB einzubeziehen oder den Endverbleib zu prüfen. Ein verbindliches 4-Augen-Prinzip für manuelle Overrides existiert nicht. Die Ware wird exportiert und später an der türkisch-russischen Grenze sichergestellt.

### Die Prozessanalyse

- 🌐 Fehler: Verstoß gegen Bereitstellungsverbote nach den einschlägigen Embargoverordnungen (z. B. EU-Russland-Sanktionen) sowie Nichtbeachtung von Systemwarnungen bei der Sanktionslistenprüfung.
- 🌐 Haftung des Sachbearbeiters: Durch das eigenmächtige Aufheben der Systemblockade ohne fachliche Prüfung handelt der Mitarbeiter vorsätzlich bzw. leichtfertig. Ihn trifft die direkte operative Verantwortung für den illegalen Export.

Ergebnis: Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Sachbearbeiter und den AV nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG). Zudem drohen dem Unternehmen die Einziehung des finanziellen Ertrags aus dem Geschäft (Verfall / Abschöpfung des Gewinns) sowie ein empfindliches Bußgeld gegen juristische Personen (§ 30 OWiG).

## So machen Sie Ihre Compliance-Organisation sturmfest

Um Ihre Haftung zu minimieren, sollten Sie folgende Schritte umgehend einleiten:

- 🌐 Bestellungsschreiben prüfen: Stellen Sie sicher, dass für jeden EKB und Zollbeauftragten ein aktuelles, schriftliches Bestellungsschreiben vorliegt, das die Aufgaben und Kompetenzen (z. B. Stopp-Veto-Recht bei kritischen Exporten) klar definiert.
- 🌐 Abteilungsübergreifende Einbindung:
  1. Personalabteilung: Muss sicherstellen, dass Exportkontroll-Kenntnisse in Stellenbeschreibungen aufgenommen werden.
  2. IT-Abteilung: Muss für die Verfügbarkeit und Aktualität der Prüfsoftware garantieren.
  3. Einkauf: Muss Lieferantenerklärungen und Endverbleibsdokumente bereits im Beschaffungsprozess anfordern.
  4. Schulungsplan erstellen: Dokumentieren Sie jede Fortbildung. Dies dient im Ernstfall als Entlastungsbeweis vor Gericht, dass Sie Ihren Auswahl- und Instruktionspflichten nachgekommen sind.
  5. Interne Revision: Führen Sie mindestens einmal jährlich ein internes Audit durch. Nutzen Sie hierfür Checklisten, die sich an den BAFA-Merkblättern zum ICP orientieren.

## FAZIT

Haftung im Zoll- und Exportkontrollrecht ist ein steuerbares Risiko. Durch die klare Trennung von strategischer Verantwortung (AV) und operativer Durchführung (EKB) sowie eine lückenlose Dokumentation schaffen Sie Rechtssicherheit. Binden Sie die Fachabteilungen aktiv ein und etablieren Sie Überwachungspfade, damit Sie vor persönlichen Konsequenzen geschützt sind.



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen finden Sie auch unter [www.zolex.de/arbeitshilfen](http://www.zolex.de/arbeitshilfen)

## 5 Schritte: Wie Sie rechtssicher delegieren und Ihre persönliche Haftung begrenzen

Die folgende Tabelle skizziert den Weg von der strategischen Gesamtverantwortung bis hin zur operativen Absicherung unter Einbeziehung relevanter Unternehmensbereiche. Sie verdeutlicht, wie Verantwortlichkeiten sinnvoll verteilt und die erforderlichen Kontrollmechanismen in die betrieblichen Abläufe integriert werden können. So entsteht eine klare Struktur, die Zuständigkeiten, Delegation und Kontrolle miteinander verbindet.

| 5 SCHRITTE, UM DIE HAFTUNG ZU MINIMIEREN |                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                          |
|------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schritt                                  | Fokus der Maßnahme               | Praktische Umsetzung & Beteiligte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Notwendige Anweisungen / Dokumente                                                       |
| 1                                        | Strukturierung der Leitungsebene | Die Festlegung des Ausführungsverantwortlichen (AV) auf Vorstandsebene dient der klaren Zuordnung von Leitungs- und Überwachungspflichten und reduziert das Risiko eines Organisationsverschuldens nach § 130 OWiG. Durch die Bestellung eines Organmitglieds als AV wird sichergestellt, dass Exportkontrollprozesse strukturiert, überwacht und dokumentiert sind. | Förmliches Bestellungsschreiben mit expliziter Zuweisung der Gesamtverantwortung.        |
| 2                                        | Rechtssichere Delegation         | Die Ernennung eines Exportkontrollbeauftragten (EKB) setzt die vorherige Prüfung seiner fachlichen Eignung sowie persönlichen Zuverlässigkeit voraus. Nur qualifizierte und vertrauenswürdige Personen können die operativen Exportkontrollprozesse wirksam steuern und die Einhaltung aller regulatorischen Anforderungen sicherstellen.                            | Stellenbeschreibungen mit Stopp-Veto-Recht; Schulungsplan für Fachpersonal.              |
| 3                                        | Prozessuale Verankerung          | Die konsequente Einbindung von Einkauf, IT und Vertrieb stellt sicher, dass exportrelevante Daten vollständig und korrekt vorliegen. Fehlen Prüfdaten, greifen automatisierte ERP-Sperren, die Bestellungen oder Aufträge blockieren, bis die Exportkontrolle die erforderlichen Angaben freigegeben hat.                                                            | Arbeits- und Organisationsanweisungen (AuO) für Schnittstellen (z. B. Stammdatenpflege). |
| 4                                        | Operative Absicherung            | Die Güterklassifizierung und die Sanktionslistenprüfung werden durch den EKB durchgeführt, der die technische Einstufung und die Prüfung aller relevanten Personen, Unternehmen und Länder verantwortet.                                                                                                                                                             | Verfahrensanweisungen zur Klassifizierung und Endverbleibsprüfung.                       |
| 5                                        | Überwachung & Auditierung        | Installation laufender Kontrollmechanismen. Jährliche interne Audits zur Dokumentation der Compliance-Einhaltung.                                                                                                                                                                                                                                                    | Audit-Checklisten (BAFA-konform); Dokumentation von Stichprobenkontrollen.               |

**LESERFRAGEN**

# Ich habe einen Fehler bei der Zollanmeldung gemacht. Muss ich die Nachforderung jetzt persönlich bezahlen?

**FRAGE** Ich erstelle täglich zahlreiche Zollanmeldungen. Vor 2 Wochen unterlief mir wegen hoher Arbeitslast ein schwerer Fehler: Für eine große Warensendung wählte ich eine falsche Codenummer mit zu niedrigem Zollsatz. Jetzt liegt der Korrektur- und Steuerbescheid vor – mit einer hohen Nachforderung im 5-stelligen Bereich plus Zinsen. Das Hauptzollamt nennt unser Unter-

nehmen als Anmelder, verweist aber ausdrücklich auf meine fehlerhafte Eingabe. In der Abteilung herrscht große Unruhe, da der Fehler klar auf meine Fahrlässigkeit zurückgeht. Abgesehen davon, dass ich mich sehr über den Fehler ärgere, Sorge ich mich nun um die finanziellen Folgen. Trägt das Unternehmen als Anmelder die Abgabennachforderung, oder hafte ich als Mitarbeiter im Zollbereich privat?

**ANTWORT** **VON HOLGER SCHMIDBAUR:** Ein solcher Vorfall bringt den gewohnten Arbeitsablauf in der Zollabteilung ins Stocken und verunsichert das gesamte Team bezüglich der persönlichen Haftungsrisiken. Neben dem direkten Liquiditätsabfluss durch die Abgabennachforderung droht dem Unternehmen ein Verlust des Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) oder der Entzug von zollrechtlichen Bewilligungen, wenn die Behörden systemische Mängel in der Eigenüberwachung vermuten. Zudem leitet das Hauptzollamt bei falschen Angaben prüfungsrechtlich oft ein Bußgeld- oder Strafverfahren wegen leichtfertiger Steuerverkürzung ein.

## Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen

1. Unverzügliche Prüfung des Abgabenbescheids: Prüfen Sie gemeinsam mit dem Ausfuhr- und Zollverantwortlichen die Fristen für einen Einspruch (§ 355 Abgabenordnung) gegen den geänderten Steuerbescheid.
2. Transparente Dokumentation des Ablaufs: Erstellen Sie einen detaillierten Sachverhaltsbericht, der den Weg der fehlerhaften Dateneingabe nachvollziehbar darstellt und das Fehlen von Vorsatz belegt.
3. Anwendung der arbeitsrechtlichen Grundsätze: Beruhigen Sie die Situation bezüglich der privaten Haftung: Im deutschen Arbeitsrecht greifen die Grundsätze des Arbeitnehmerhaftungsprivilegs (innerbetrieblicher Schadensausgleich). Bei mittlerer oder einfacher Fahrlässigkeit übernimmt der Arbeitgeber den finanziellen Schaden im Innenverhältnis, da das Einfuhrabgabenerisiko zum Betriebsrisiko des Unternehmens gehört.

4. Korrektur der Stammdaten und Zollsätze: Sperren Sie die fehlerhaft zugewiesene Zolltarifnummer im ERP-System für weitere Importe und hinterlegen Sie die verifizierte Warentarifnummer.

## Interne Kooperation: Aufgaben der betroffenen Abteilungen

Die Zoll- und Compliance-Abteilung übernimmt nicht nur die rechtliche Kommunikation mit den Behörden, sondern koordiniert auch den gesamten Einspruchsprozess und führt eine detaillierte Ursachenanalyse durch, um systemische Fehlerquellen künftig auszuschließen. Die Personalabteilung bewertet den Vorgang arbeitsrechtlich, prüft vertragliche Haftungsfreistellungen und organisiert gezielte Schulungsmaßnahmen, damit in Zukunft solche Fehler vermieden werden. Die Buchhaltung/das Controlling stellen sicher, dass nachgeforderte Einfuhrabgaben korrekt als Betriebsausgabe verbucht werden und Liquidität für eine fristgerechte Zahlung vorhanden ist. Parallel richten die IT- und Stammdatenabteilung erweiterte Plausibilitätsprüfungen im System ein, sodass fehlerhafte Zolltarifnummern oder unlogische Parameter automatisiert erkannt, gemeldet und durch Warnhinweise verhindert werden. Dadurch entsteht ein perfekt abgestimmter Kontrollvorgang.

**Fazit:** Ein Abgabenbescheid richtet sich nach den Regelungen des Zollkodex der Union an das anmeldende Unternehmen als Zollschuldner. Im Innenverhältnis schützt das deutsche Arbeitsrecht Arbeitnehmer bei fahrlässigen Unachtsamkeiten vor einer privaten Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber, sodass das Unternehmen den wirtschaftlichen Schaden als Betriebsrisiko trägt

## 2 Fallstudien: Wie Pannen im Vertrieb zu Millionenstrafen führen können

Wie Sie dubiose Kundenangaben im Vertrieb sofort durchschauen, verbotene Exporte stoppen und sich selbst vor Regressforderungen schützen.

### 1 Case – der Millionenauftrag lockt

**Einleitung:** Ein unterzeichnungsreifer Millionenvertrag lockt, doch der Kunde verschweigt den militärischen Endverwendungszweck. Dieser Praxisfall zeigt Ihnen auf, wie Vertriebsentscheidungen unerwartete strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Sie erfahren genau, wer im Ernstfall haftet und wie Sie als Exportkontrollbeauftragter Ihr Unternehmen wirksam absichern.

#### Wie ein verlockender Deal im Vertrieb schwere Gesetzesverstöße auslöst

Ein deutscher Hersteller von Hochpräzisionsventilen schließt über ein Vertriebsbüro in den VAE einen Vertrag mit einem vermeintlich zivilen Handelshaus. Die Ventile sind Dual-Use-Güter nach Verordnung (EU) 2021/821. Der Kunde äußert diffuse Anforderungen an hohe Druckbeständigkeit, wie sie in militärischen Kompressoranlagen üblich sind.

Der Vertriebsmitarbeiter ignoriert diese Hinweise bewusst, um seinen Umsatzbonus zu sichern, und deklariert den Vorgang im ERP als zivile Pumpe für ein Wasserwerk. Warnsignale an die Compliance bleiben aus. Die Zollabteilung gibt die Ausfuhr ohne Prüfung frei. 3 Monate später decken Ermittler auf, dass die Bauteile über Mittelsmänner an einen sanktionierten Rüstungskomplex gelangten. Die Staatsanwaltschaft eröffnet ein Verfahren wegen Verstoßes gegen § 18 Außenwirtschaftsgesetz (AWG).

#### Wer bei vorsätzlichen Umgehungen rechtlich und persönlich haftet

Rechtlich stellt sich sofort die zentrale Frage nach der persönlichen Verantwortlichkeit. Der Vertriebsmitarbeiter handelt vorsätzlich, indem er kritische Hinweise des Kunden verschweigt und Falschangaben im ERP-System hinterlegt. Gemäß § 18 AWG drohen ihm persönliche Freiheitsstrafen oder empfindliche Geldstrafen. Gleichzeitig trifft die Unternehmensleitung und den Ausfuhrverantwortlichen eine Organhaftung nach § 130 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), sofern Aufsichtspflichten fahrlässig verletzt wurden.

Für Sie als Exportkontrollbeauftragten gilt: Soweit Sie Ihre Prüfpflichten ordnungsgemäß erfüllen und intern klare Kontrollmechanismen verankert haben, schützt Sie das Gesetz vor persönlicher strafrechtlicher Haftung. Fehlen jedoch dokumentierte Freigabeprozesse oder ignorieren Sie offensichtliche Plausibili-

tätslücken, drohen Durchgriffshaftung und arbeitsrechtliche Regressansprüche des Arbeitgebers.

#### Welche gravierenden Folgen unvollständige Prüfungen auf den Alltag haben

Ein einziger unentdeckter Verstoß führt in der Praxis zu dramatischen Konsequenzen für den gesamten Betrieb. Die Ausfuhrbehörden verhängen sofortige Exportstopps, Zollkontrollen verzögern künftige Lieferungen monatelang und Aufsichtsbehörden widerrufen bestehende Allgemeingenehmigungen. Zudem drohen dem Unternehmen Geldbußen im 2-stelligen Millionenbereich sowie der Verlust der Verlässlichkeit als AEO (Authorised Economic Operator).

#### Wie Sie alle Abteilungen einbinden und Verantwortlichkeiten verbindlich festlegen

Um das Haftungsrisiko dauerhaft auf null zu senken, binden Sie alle wesentlichen Unternehmensbereiche über deutliche Arbeitsanweisungen und verflochtene Freigaben fest in den Compliance-Prozess ein.

|  <b>SORGEN SIE FÜR KLAARE VERHÄLTNISSSE</b> |                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abteilung                                                                                                                      | Aufgaben & Pflichten im Prozess                                                                                                                                                   |
| Vertrieb                                                                                                                       | Obligatorisches Ausfüllen einer Endverbleibserklärung (EUC) bei jedem Neukunden; unverzügliche schriftliche Meldung aller Auffälligkeiten (Red Flags) bei Spezifikationswünschen. |
| IT-Abteilung                                                                                                                   | Sperrung der Angebotserstellung im ERP-System ohne ausgefülltes Compliance-Datenblatt; automatische Workflows zur Weiterleitung kritischer Vorgänge an die Exportkontrolle.       |
| Exportkontrolle                                                                                                                | Verbindliche Endverwendungsprüfung anhand behördlicher Checklisten; Durchführung von Plausibilitätschecks vor der finalen Zolldeklaration.                                        |
| Logistik                                                                                                                       | Ausführung der Verladung ausschließlich nach systemseitiger Freigabe durch die Exportkontrollbeauftragten; physische Stopps bei abweichenden Empfängerdaten.                      |



## FAZIT

Der Vertrieb generiert den Umsatz, doch die Exportkontrolle sichert die Existenz des Unternehmens. Durch automatisierte ERP-Sperren, lückenlose Dokumentation und klare Schnittstellen verhindern Sie vorsätzliche Fehlinformationen wirksam und schützen sich persönlich vor straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen.

### 2 Case – der Fehler aus der Konstruktion zieht sich durch

**Einleitung:** Ein falscher Haken in den technischen Stammdaten führt direkt in eine ungenehmigte Ausfuhr. Dieser Praxisfall verdeutlicht, wie fehlerhafter Input aus der Konstruktion die Güterlistenprüfung verzerrt. Sie erfahren, wie Sie technische Parameter richtig hinterfragen, Haftungsfallen umgehen und kollaborative Prozesse im Unternehmen etablieren.

#### Wie fehlerhafte technische Spezifikationen die gesamte Exportprüfung verfälschen

Ein Maschinenbauer entwickelt eine neue Serie von Hochgeschwindigkeitsfräsmaschinen. Beim Anlegen der Stammdaten trägt der Konstrukteur fälschlich eine Positioniergenauigkeit von 8 µm ein, basierend auf einer alten Zeichnung. Tatsächlich erreicht die Serienmaschine 4 µm und überschreitet damit den Schwellenwert der Güterlistenposition 2B001 des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung.

Das Compliance-Team stuft die Maschine wegen der falschen Daten als Standardware (AL-Nummer „N“) ein. Bei einer Betriebsprüfung vergleicht das Hauptzollamt die realen Messprotokolle mit den Ausfuhranmeldungen- Ergebnis: jahrelange ungenehmigte Exporte in Drittstaaten aufgrund fehlerhafter Stammdaten.

#### Wer bei falschen Inputdaten haftet und welche Rechtspflichten entstehen

Bei technischen Fehlklassifizierungen fehlt oft die Abstimmung zwischen Konstruktion und Zollabteilung. Rechtlich haftet das Unternehmen bzw. der Ausfuhrverantwortliche für korrekte Angaben – unabhängig davon, ob der Fehler aus technischer Unkenntnis oder aus Versäumnissen im Zollteam stammt. Intern geht es um Sorgfaltspflichten: Techniker haften bei grober Fahrlässigkeit für ihre Daten.

Als Exportkontrollbeauftragter dürfen Sie sich jedoch nicht blind auf Angaben aus der Entwicklung verlassen. Sie müssen die Plausibilität technischer Kennzahlen anhand der ECCN- oder Güterlisten-Kriterien eigenständig prüfen und hinterfragen.

#### Wie Sie Datenfehler stoppen und Prozessabläufe praxistauglich absichern

Falsche Güterklassifizierungen können schwerwiegende Nachwirkungen haben. Neben Betriebsprüfungen mit Nachforderungen drohen Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen fahrlässiger Ausfuhr ohne Genehmigung (§ 19 AWG). Zudem verlangsamt die nachträgliche Genehmigungsbeschaffung die Auslieferung um viele Monate.

#### Wie Sie Schnittstellen zur Technik schaffen und Prüfroutinen fest verankern

Um fehlerhaften Input der Technik systematisch auszuschließen, etablieren Sie standardisierte Review-Schleifen und definieren eindeutige Rollen für alle beteiligten Fachbereiche.



#### WER HAT DEN HUT AUF?

| Abteilung              | Konkrete Aufgaben & Pflichten im Prozess                                                                                                              |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Technik / Konstruktion | Verpflichtendes Ausfüllen des technischen Datenblatts für Exportkontrolle bei Produktänderungen; Bestätigung der Daten durch den leitenden Ingenieur. |
| IT-Abteilung           | Einrichtung von Freigabesperren im PDM/ERP-System, sobald maßgebliche technische Felder (z. B. Toleranzen, Frequenzen) verändert werden.              |
| Exportkontrolle        | Regelmäßige Durchführung gemeinsamer Einstufungs-Workshops mit Entwicklern; finale Prüfung der Messprotokolle gegen die Ausfuhrliste.                 |
| Qualitätssicherung     | Übermittlung der realen Endprüfprotokolle direkt an die Zollabteilung vor der Serienfreigabe zum Abgleich mit den Auslegungswerten.                   |



## FAZIT

Die Güterlistenprüfung ist nur so gut wie der technische Input. Wenn Sie Ingenieure frühzeitig für Ausfuhrkriterien sensibilisieren, technische Parameter systematisch im 4-Augen-Prinzip hinterfragen und automatisierte PDM-Sperren nutzen, schließen Sie fehlerhafte Zolldeklarationen zuverlässig aus.

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an [redaktion@zolex.de](mailto:redaktion@zolex.de) Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Holger Schmidbaur

## KURZMELDUNGEN

# Die Spedition kümmert sich um alles? Warum das ein Trugschluss ist – und nicht vor Strafen schützt

Stellen Sie sich vor, ein externer Dienstleister meldet Ihre Hightech-Bauteile falsch an, und plötzlich stehen Zollfahnder vor dem Büro der Geschäftsführung. Viele Verantwortliche wiegen sich in trügerischer Sicherheit, wenn sie zoll- und exportkontrollrechtliche Prozesse an externe Partner auslagern. Doch die rechtliche Verantwortung bleibt bei Ihnen. So vermeiden Sie persönliche Haftungsrisiken und sorgen intern für Rechtssicherheit.

Die Delegation operativer Aufgaben an Zollagenturen oder Logistikdienstleister entbindet Ihr Unternehmen nicht von der eigenen Verantwortung. Nach dem UZK bleibt der Vertretene als originärer Beteiligter und Anmelder voll im Risiko für Zollschulden; bei direkter Vertretung handeln Dienstleister in Ihrem Namen, sodass Fehler Sie unmittelbar treffen. Im Außenwirtschaftsrecht sind die Pflichten des vom BAFA benannten Ausfuhrverantwortlichen unübertragbar und persönlich an ein vertretungsberechtigtes Organmitglied gebunden. Verstößt ein Dienstleister – etwa durch fehlende Genehmigungen oder falsche Güterklassifizierung – und fehlt es an ausreichender Aufsicht, greift die Halter- und Inhaberhaftung nach § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Organmitglieder und leitende Angestellte riskieren bei Aufsichtspflichtverletzungen erhebliche Bußgelder bis zu einer Million Euro sowie persönliche strafrechtliche Folgen.

## Etablieren Sie ein lückenloses Kontrollsystem für Ihre externen Dienstleister

Damit das Outsourcing von Zoll- und Exportkontrollprozessen nicht zur Haftungsfalle wird, müssen Sie klare, strukturierte Überwachungsprozesse in Ihre Betriebsabläufe integrieren. Folgende Schritte sichern die Verantwortlichen im Unternehmen wirksam ab:

- 🌐 Prüfen Sie Dienstleister vor Vertragsabschluss gründlich: Verlangen Sie Nachweise über Fachkunde, ISO-Zertifizierungen und Referenzen.
- 🌐 Schließen Sie klare Service-Level-Agreements (SLAs) ab: Definieren Sie detailliert, wer die Güterklassifizierung (AL-/ECCN-Nummern und Zolllarifnummern) vornimmt und wie die Stammdatenübermittlung erfolgt.
- 🌐 Implementieren Sie Stichprobenprüfungen: Kontrollieren Sie eingehende Steuerbescheide, Ausfuhrbegleitdokumente und Ausgänge systematisch durch ein internes Monitoring-Team.

- 🌐 Archivieren Sie Prozessschritte transparent: Dokumentieren Sie Arbeitsanweisungen und Prüfpfade lückenlos, um im Falle einer Zollprüfung den Entlastungsbeweis führen zu können.

## Binden Sie Schlüsselabteilungen aktiv ein und verteilen Sie klare Aufgaben

Ein funktionierendes Compliance-System lebt vom Zusammenspiel verschiedener Fachbereiche. Binden Sie die relevanten Abteilungen gezielt ein und weisen Sie ihnen folgende Kernaufgaben zu.

- 🌐 Einkauf und Logistik: Übergabe vollständiger Zolllarifnummern, Ursprungsinformationen und Güterbeschreibungen an den Dienstleister. Überwachung von Fristen bei der Gestellung und der Vorlage von Ausfuhrnachweisen.
- 🌐 IT-Abteilung: Einrichtung automatisierter Schnittstellen zu externen Softwaresystemen des Dienstleisters sowie Sperren im ERP-System für unvollständig geprüfte Exporte.
- 🌐 Vertrieb: Einholung endgültiger Endverbleibserklärungen und rechtzeitiges Weiterleiten von Informationen über den Empfänger und Verwendungszweck an die Exportkontrollabteilung.
- 🌐 Rechtsabteilung & Tax/Customs: Laufende rechtliche Bewertung von Dienstleisterverträgen, Ausgestaltung von Haftungsfreistellungen sowie Überwachung der Aufsichtspflichten nach § 130 OWiG.

Das Auslagern von Zoll- und Exportkontrollprozessen bietet Flexibilität, schützt Sie jedoch keineswegs vor der rechtlichen und finanziellen Haftung. Der Ausfuhrverantwortliche und die Geschäftsleitung bleiben stets in der Verantwortung. Nur durch ein starkes internes Kontrollsystem, eindeutige vertragliche Schnittstellen und eine enge Zusammenarbeit der internen Abteilungen steuern Sie externe Dienstleister sicher und vermeiden teure Überraschungen bei der nächsten Betriebsprüfung.